

Schweizerische Sitzballvereinigung SSBV

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Schweizerische Sitzballvereinigung SSBV ist eine im Jahr 1985 gegründete Vereinigung gemäss Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB). Die SSBV ist ein Glied des Schweiz. Verbandes für Behindertensport SVBS, politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Sitz der SSBV ist der Wohnsitz des Präsidenten
- Art. 3 Zweck der SSBV ist die Förderung, Weiterentwicklung und Ueberwachung des Sitzballsportes in der Schweiz.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die SSBV ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Behindertensport SVBS mit Sitz in Zürich.
- Art. 5 Mitglieder der SSBV können Sitzballclubs werden, deren Vereine dem SVBS oder dessen Kollektivmitglieder angehören und Ihren Sitz in der Schweiz haben. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralkomitees (ZK).
- Art. 6 Aufnahmegesuche sind über den zuständigen Behindertensportverband / Gruppe oder deren Mannschaften schriftlich der SSBV einzureichen. Sie werden im offiziellen Organ des SVBS veröffentlicht. Erfolgt innert 30 Tagen nach Veröffentlichung keine schriftliche Einsprache eines der Mitglieder, gelten die Antragsteller als aufgenommen. Wird durch eines oder mehrere Mitglieder Einsprache erhoben, so wird das Aufnahmegesuch dem Zentralkomitee (ZK) unterbreitet, welches mit einfachem Mehr über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung können die Betroffenen innert 30 Tagen an die ZK, zuhanden der Delegiertenversammlung, rekurrieren. Die nächste ordentliche Delegiertenversammlung entscheidet mit einfachem Mehr auf Antrag der ZK.
- Art. 7 Der Austritt aus der SSBV muss mit eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf Ende des Jahres (31. 12.) erklärt werden.
- Art. 8 Mitglieder, welche ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des ZK durch die Delegiertenversammlung aus der SSBV ausgeschlossen werden.
- Art. 9 Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber der SSBV und haben kein Anrecht auf das Vereinigungsvermögen.
- Art. 10 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SSBV sind für sämtliche Mitglieder verbindlich. Reglemente und Beschlüsse dürfen nicht den Statuten der SSBV widersprechen.
- Art. 11 Die Delegiertenversammlung kann natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag des ZK die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

III. Finanzwesen

Art. 12 Die Einnahmen der SSBV bestehen aus:

- Lizenzgebühren
- Passivmitgliederbeiträgen
- Subventionen und Zuwendungen
- Gönnerbeiträgen
- Bussen
- Vermögensertrag

Art. 13 Die finanzielle Haftung der SSBV ist auf das Vereinigungsvermögen beschränkt.

Art. 14 Das Rechnungsjahr endet per 31. 12.

IV. Organisation

Art. 15 Die Organe der SSBV sind :

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) das Zentralkomitee (ZK) und dessen Kommissionen
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der SSBV.

Art. 17 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Drittel des Jahres statt. Traktandenliste, Jahresberichte, Rechnungsabschluss. Budget und allfällige Anträge sind 30 Tage zuvor allen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 18 Sämtliche Anträge der Mitglieder müssen 60 Tage vor der DV schriftlich beim Präsidenten der SSBV eintreffen.

Art. 19 Das ZK oder mindestens 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen. Diese DV hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens unter Einhaltung der in Art. 17 und 18 erwähnten Fristen an einem zentral gelegenen Ort stattzufinden.

Art. 20 Die Aufgaben und Kompetenzen der DV umfassen :

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Bestandesaufnahme und Stimmenverteilung
- c) Protokoll
- d) Mutationen
- e) Jahresberichte
- f) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- g) Lizenzen- und Passivbeiträge
- h) Budget
- i) Wahlen
- k) Anträge
- l) Verschiedenes

Art. 21 Jedes Mitglied der SSBV hat das Anrecht auf 2 Delegierte. Ab 15 eingelösten Lizenzen hat jedes Mitglied Anrecht auf einen weiteren Delegierten. Die Delegierten werden von den Mitgliedervereinen bestimmt oder gewählt.

- Art. 22** Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit keine geheime Stimmabgabe beantragt wird. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen zählen zur Ermittlung des Mehrs die ungültig oder leer abgegebenen Stimmen nicht.
- Art. 23** Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Ausnahmen bilden nur die Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung der SSBV, welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen voraussetzen.
- Art. 24** Bei Wahlen entscheidet im ersten Durchgang das absolute Mehr. Wird es von keinem Kandidaten erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Art. 25** Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, könne keine rechtsgültigen Beschlüsse gefasst werden.
- Art. 26** Das ZK ist ausführendes Organ der SSBV. Es leitet die SSBV und vertritt alle Reglemente und ist durch eines ihrer Mitglieder vertreten im Schweizerischen Verband für Behindertensport SVBS.
- Art. 27** Das ZK besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und der Kassier werden persönlich, die übrigen Mitglieder globalauf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Art. 28** Die Komiteesitzung werden vom Präsidenten nach Bedarf anberaumt. Diese Sitzungen können von der Mehrheit der Komiteemitglieder verlangt werden. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 29** Die Unterschrift des Präsidenten, des Sekretärs oder des Kassenführers ist für die SSBV verbindlich (kollektiv zu zweien).
- Art. 30** Das ZK konstituiert sich selber und bestimmt eine Anzahl von Kommissionen, welche von ZK Mitgliedern vollverantwortlich geleitet werden. Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in besonderen Pflichtenheften festgelegt.
- Art. 31** Die Geschäftsführung der SSBV ist, soweit sie nicht in die Kompetenz der DV fällt, Sache des Zentralkomitees (ZK).
- Art. 32** Die DV wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren 2 Revisoren sowie einen Ersatz-Revisor, welche die Revision jährlich vorzunehmen und der DV Bericht zu erstatten haben.

V. Statutenänderungen und Auflösung

- Art. 33** Ueber Statutenänderungen oder Auflösung der SSBV kann die DV mit 2/3 Mehrheit beschliessen, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht.
- Art. 34** Bei einer Auflösung der SSBV geht das Vermögen an den Schweizerischen Verband für Behindertensport und wird bis zu einer Neugründung treuhänderisch verwaltet. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung geht das Vermögen, zweckgebunden für den Wettkampfsport, an den Verband (SBVS) über.

VI. Verschiedenes

Art. 35 Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung entscheidend.

Art. 36 Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 2. 6. 1985 in Luzern genehmigt und treten sofort in Kraft.

Luzern, 2. Juni 1985

Der Präsident :

Heinz Zbinden

Vom SVBS genehmigt
Zürich, 13. August 1985

Der Zentralsekretär:

J. Furrer

Änderung durch die DV vom 14. März 1998 beschlossen.

Herisau, 14. März 1998

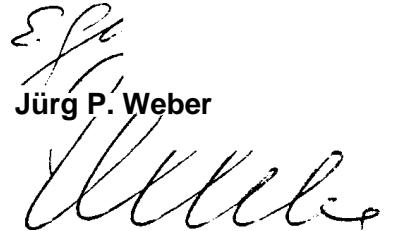
Der Präsident:

Ernst Gamper

Vom SVBS genehmigt
Volketswil, März 1998

Der Zentralsekretär:

Jürg P. Weber

The image shows two handwritten signatures in black ink. The first signature is for Ernst Gamper, appearing as a stylized 'E. Gamper'. The second signature is for Jürg P. Weber, appearing as a more cursive 'J. P. Weber'.